

**Beschluss:**

1. Als Grundlage für die erneute Anpassung der Einkommensgrenze für freiwillige Leistungen zum 01.04.2023 wird, wie unter Ziffer 1 des Vortrags dargestellt, die durchschnittliche Veränderung des Verbraucherpreisindex des Jahres 2022 gegenüber dem Jahr 2021 in Höhe von 7,9 Prozent herangezogen.
2. Entsprechend werden die Einkommensgrenzen für die unter Ziffer 1 des Vortrags genannten freiwilligen Leistungen mit Wirkung zum 01.04.2023 angehoben. Die Grenze beträgt für einen Ein-Personen-Haushalt 1.660 Euro und erhöht sich abhängig von der Haushaltsgröße um das 0,5-fache (für Personen ab 14 Jahren) bzw. um das 0,3-fache (für Personen unter 14 Jahren) pro weiterer Person.
3. Das Sozialreferat wird beauftragt, mit Blick auf die zukünftig jährliche zum 01. April erfolgende Anpassung der Armutsgefährdungsschwelle ab 2024 zu untersuchen, welche Kriterien bei der Bestimmung der Schwelle berücksichtigt werden sollten und welche Auswirkungen sich daraus ergeben. Sollte dies Auswirkungen auf die jährliche Anpassung der Armutsgefährdungsgrenze haben, wird dem Stadtrat ggf. ein neuer Berechnungsvorschlag vorgelegt.
4. Die unter Ziffer 2 des Vortrags dargestellten Auswirkungen der Einführung des Bürgergeldes zum 01.01.2023 auf die Regelungen des SGB II und SGB XII werden zur Kenntnis genommen.
5. Der Antrag Nr. 20-26 / A 02748 von der SPD / Volt - Fraktion und der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 17.05.2022 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

